

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2014

Herausgegeben in Hildesheim am 19. Februar 2014

Nr. 8

Inhalt

Seite

11.02.2014 -	Inkrafttreten der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadt Bad Salzdetfurth	194
12.02.2014 -	19. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Algermissen	196
12.02.2014 -	Bebauungsplan Nr. 10 „Wischhofacker II“, Gemeinde Algermissen	198
19.02.2014 -	Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1), Landkreis Hildesheim	199

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartnerinnen: Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de
Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de



Inkrafttreten
der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 05.02.2014 Az.: (910) 15-11-50 die vom Rat der Stadt Bad Salzdetfurth am 05.12.2013 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das gesamte Stadtgebiet auf seine Geeignetheit in Bezug auf Windkraftstandorte untersucht, im Ergebnis wurden die umrandeten Flächen schließlich in ihrer Darstellung geändert.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 37. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Stadt Bad Salzdetfurth (Zimmer 303), Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag – Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Montag zusätzlich:	14.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich:	14.30 – 19.00 Uhr

-Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich-

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nicht zutreffend
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Salzdetfurth, den 11.02.2014

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister
In Vertretung



Thomas Kasten

**Übersichtsplan zur 37. Änderung
des Flächennutzungsplanes**

Änderungsbereich 1

Änderungsbereich 2

Änderungsbereich 3

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen



BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 die **19. Änderung des Flächennutzungsplanes** als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Landkreis Hildesheim hat die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes am 06.02.2014, Az.: (910) 15-11-50 genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten

montags und dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

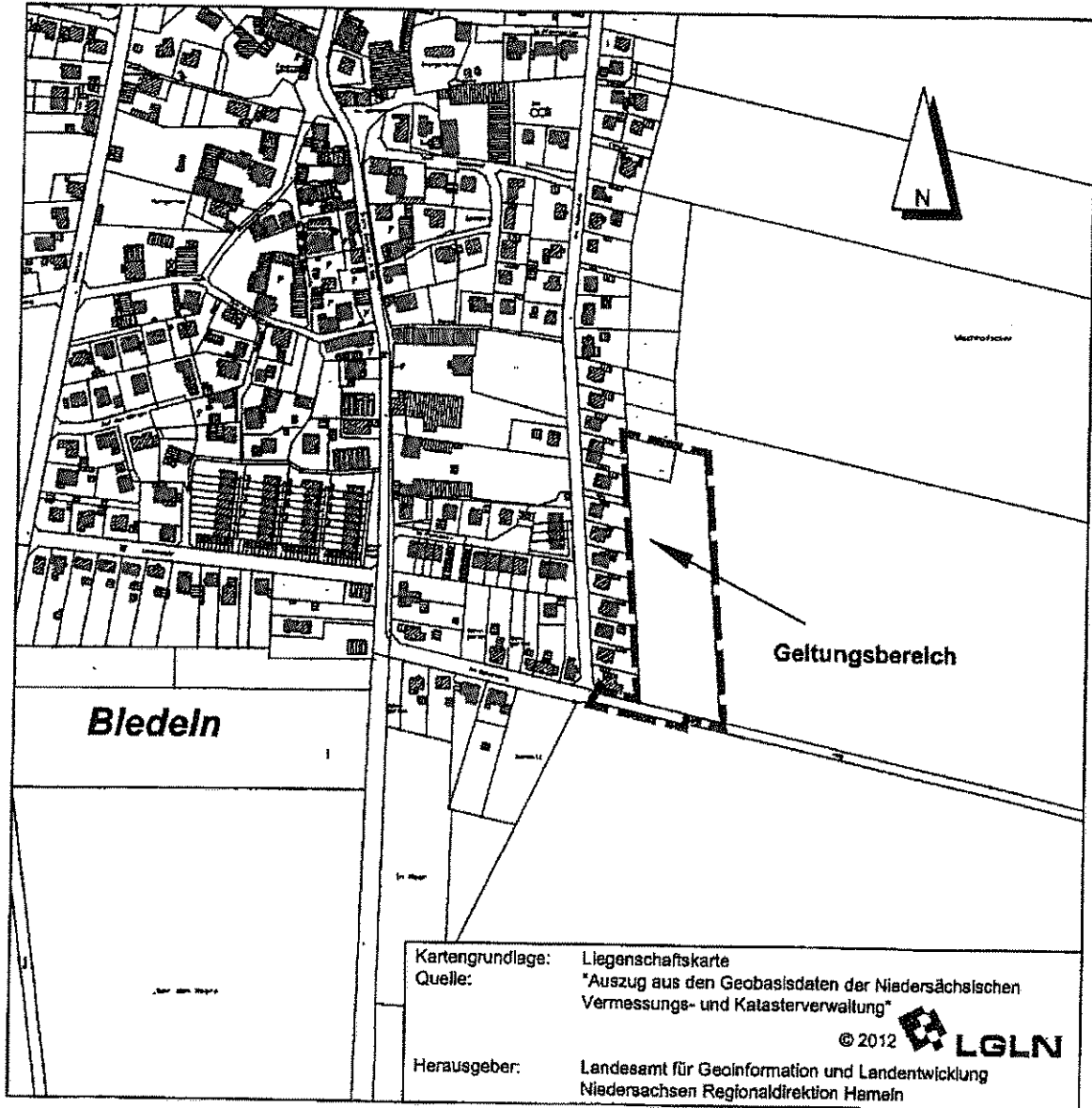
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Änderung des Flächennutzungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Moegerle

Gemeinde Algermissen

19. Änderung Flächennutzungsplan



Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister

Algermissen, 12.02.2014

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 den **Bebauungsplan Nr. 10 „Wischhofacker II“** mit örtlicher Bauvorschrift in der Ortschaft Bledeln als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit örtlicher Bauvorschrift kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten

montags und dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

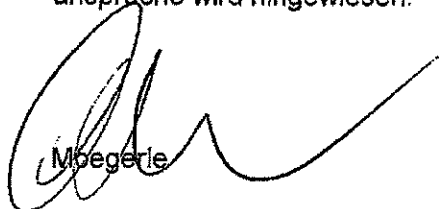
sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

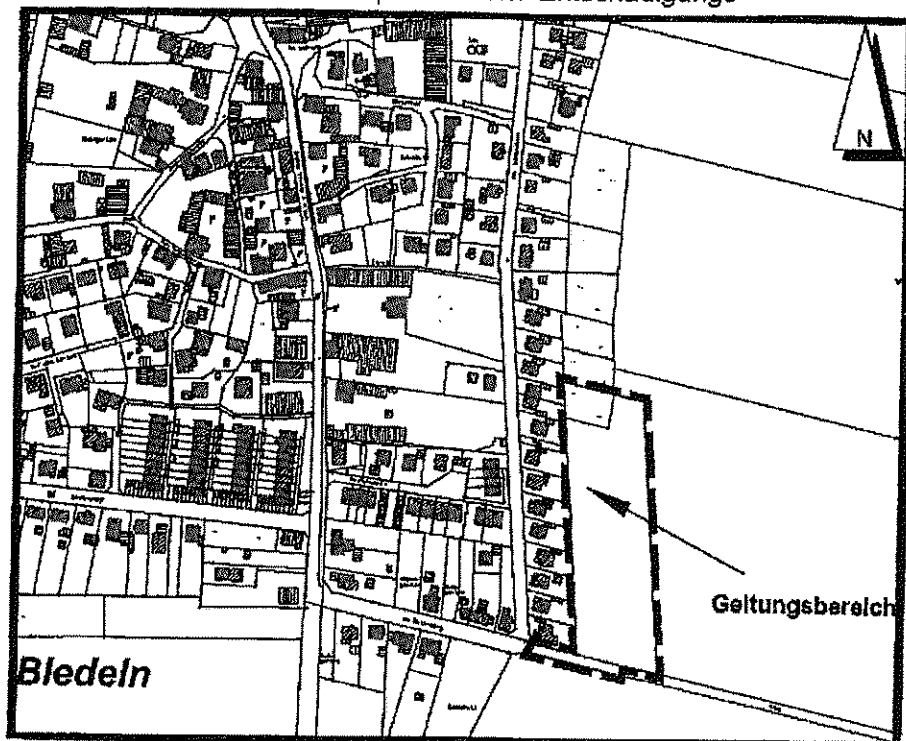
Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Wischhofacker II“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


M. Begerle



Tagesordnung

des öffentlichen Teiles der Sitzung des
Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1)
am 27.02.2014

1. **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**
2. **Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste vom 19.11.2013**
3. **Einwohnerfragestunde**
4. **Stellenplan 2014 – Integrierte Regionalleitstelle Hildesheim-;
Aufhebung eines Sperrvermerks**
- Vorlage Nr. 563/XVII
5. **Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**
- Antrag des KTA Stuke vom 10.02.2014
6. **Überprüfung der Produktziele**
- Ergebnisse der AG-Sitzung
7. **Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO
hier: Controllingbericht zur Zielerreichung im Jahr 2013**
- Vorlage Nr. 574/XVII
8. **Einführung eines Kreiswiki**
- Antrag der Gruppe PiraDiLi vom 05.02.2014
- Vorlage wird nachgereicht
9. **Mitteilung der Verwaltung**
10. **Anfragen**

Hildesheim, den 19.02.2014

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Rosemann